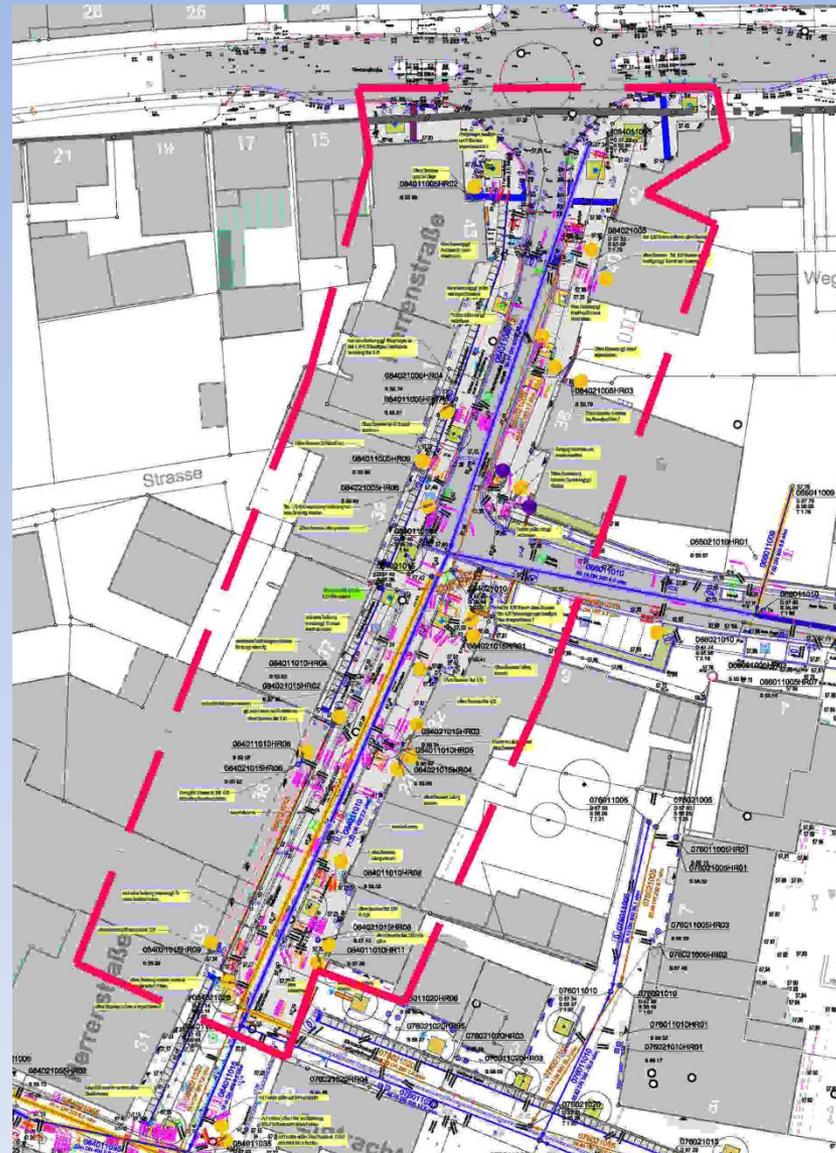


Informationen zur Sanierung der Schmutz- und Regenwasser Kanalisation Herrenstraße

Anliegerversammlung
vom 22.05.2023

Auszug aus dem Kanalnetz



SCHADENSKLASSEN + ZEITRÄUME

Schadensklassen 1 bis 5

Vorgabe lt. Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – NRW
(SüwVOAbw §10)

Beispiel Bilder Kanalschäden

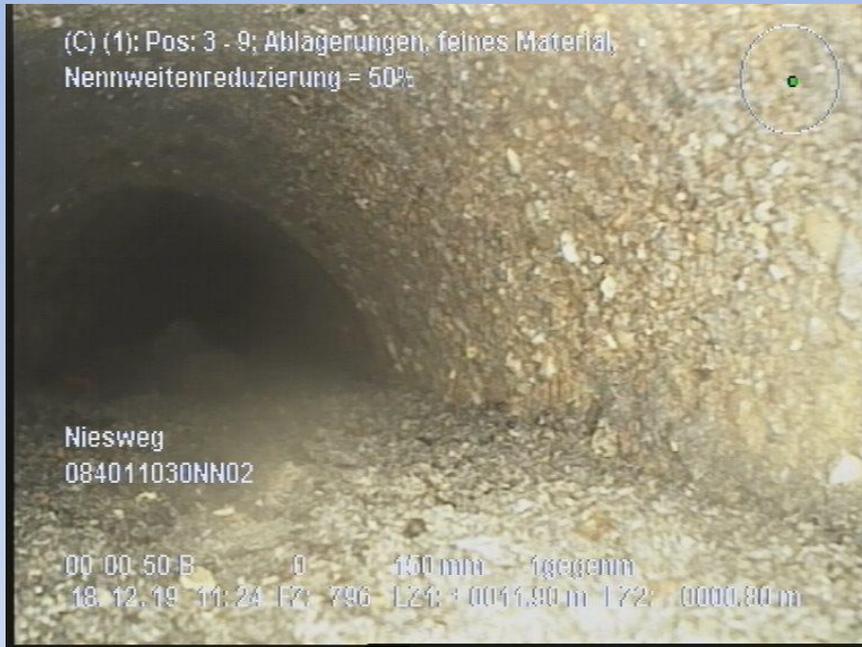
Schadensklasse SK 1 / SK 2



Schadensklassen 1 und 2

langfristig - grundsätzlich keine Sanierungsfrist,
bei der nächsten Untersuchung erneut bewerten

Schadensklasse SK 3 / SK 4



Schadensklassen 3 und 4

mittelfristig (innerhalb von 10 Jahren)

Schadensklasse SK 5



Schadensklassen 5

kurzfristig (innerhalb von 6 Monaten)

Sanierung von Haltungen

Regenwasser wird punktuell saniert

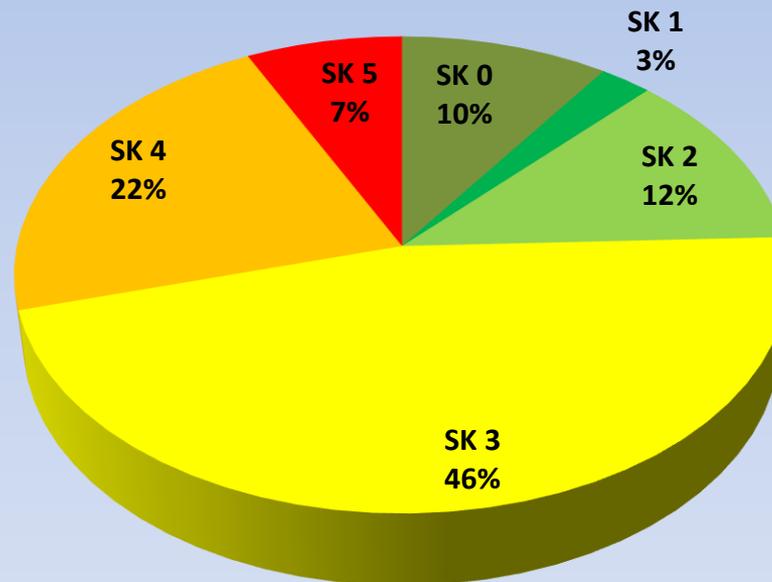
Schmutzwasser

Erneuerung von 2 Haltungen ca. 75m

SCHADENSARTEN

Grundstücksanschlussleitungen

Kanalbefahrung Herrenstraße - Nord
Grundstücksanschlussleitungen
automatische Klassifizierung

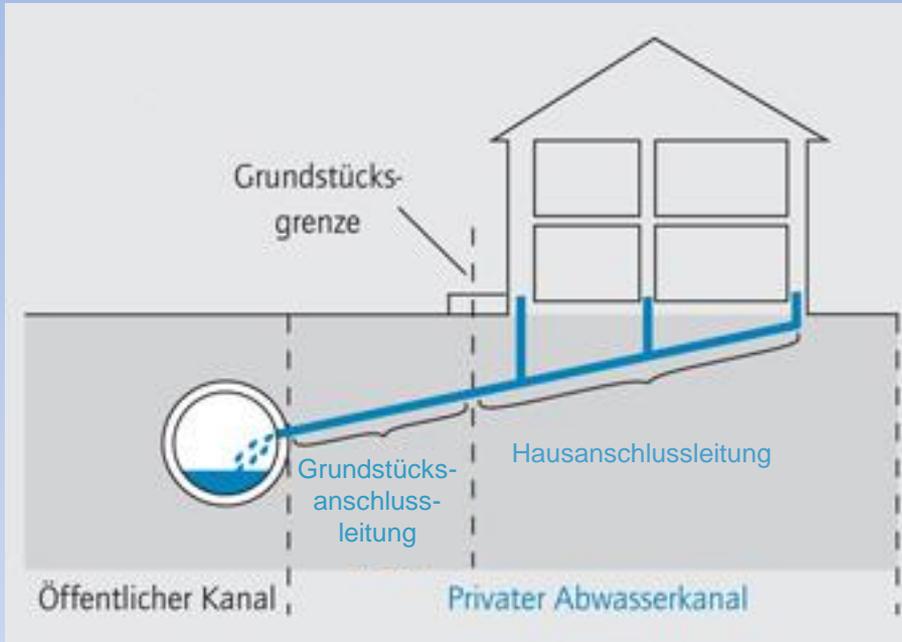


Kosten der Sanierungsmaßnahmen

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Senden
(Entwässerungssatzung)
vom 18.12.2009**

6. Öffentliche Abwasseranlage:
- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht Anschlussleitungen einschließlich der hierfür erforderlichen Anschlussstutzen.

Kosten der Sanierungsmaßnahmen



Die Sanierungen des „Öffentlichen Kanals“ oder auch Hauptsammlers wird über die Gemeinde beauftragt und hat Auswirkungen auf die Gebühren

Die Sanierungen der „Grundstücksanschlussleitungen“ wird ebenfalls über die Gemeinde beauftragt und sind vom betroffenen Grundstückseigentümer zu erstatten.

Die evtl. erforderlichen Sanierungen der „Hausanschlussleitungen“ ist Sache des Eigentümers.

Grundlagen:

- § 61 Wasserhaushaltsgesetz
- § 53c Landeswassergesetz

Ausblick

- Sanierung von Leitungen mit Schadensklasse 5
- Angebot der Gemeinde, Leitungen mit geringeren Schäden (siehe z.B. Bild mit Schadensklasse 4) gleichzeitig mit sanieren zu lassen
- Leitungen mit Schadensklassen 3/4 werden nach 10 Jahren erneut befahren (Untersuchungskosten entstehen und Neuklassifizierung)
- Auch Leitungen mit geringeren (<SK5) Schäden können innerhalb der 10 Jahren Kosten verursachen



Kontakt

Ingenieurbüro ibak:

Guido Althoff

Tel. 02597 5537

Mail althoff@ibak-ingenieure.de

Gemeinde Senden:

Marcus Schmidt

Tel. 02597 699-310

Mail m.schmidt@senden-westfalen.de